



Allgemeinverfügung

des Saale-Orla-Kreises vom 11.01.2024

zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen und zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zur Sperrung der B2 in der Ortsdurchfahrt Gefell für Fahrzeuge über 7,5 t zur Beschränkung des Schwerlastverkehrs (Öffentliche Bekanntmachung)

Der Landrat des Saale-Orla-Kreises erlässt als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO in der aktuell geltenden Fassung i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 e) der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in der aktuell geltenden Fassung und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der aktuell geltenden Fassung, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen folgende Allgemeinverfügung:

§ 1

Änderung der Allgemeinverfügungen vom 15.10.2021 und 17.11.2022

- (1) Diese Allgemeinverfügung ändert die Allgemeinverfügungen des Saale-Orla-Kreises vom 15.10.2021 und vom 17.11.2022.
- (2) § 1 Absatz 2 (die Befristung der verkehrsrechtlichen Anordnung) wird aufgehoben. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst: „Diese Anordnung ist unbefristet.“
- (3) Ergänzend wird die Aufstellung des Zusatzzeichens 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) angeordnet.

(4) Die Regelungen der Allgemeinverfügungen des Saale-Orla-Kreises vom 15.10.2021 und vom 17.11.2022 bleiben im Übrigen unberührt, soweit sie nicht durch diese Allgemeinverfügung geändert werden.

§ 2 **Sofortige Vollziehung**

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

§ 3 **Bekanntgabe und Inkrafttreten**

Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe am 12.01.2024 in Kraft.

§ 4 **Geltung**

Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz eingelegt werden bzw. mittels eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die Adresse [info@saale-orkreis@de-mail.de](mailto:info@saale-orkreis.de). Die Einlegung eines Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt nicht diesen Anforderungen an die Schriftform.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass sie auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Begründung wird ferner auf www.saale-orkreis.de veröffentlicht.

Schleiz, am 11. Januar 2024



Thomas Fügmann

Landrat

Begründung

Es wird zunächst vollumfänglich auf die Begründungen der Allgemeinverfügungen des Saale-Orla-Kreises vom 15.10.2021 und vom 17.11.2022 zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen und zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zur Sperrung der B2 in der Ortsdurchfahrt Gefell für Fahrzeuge über 7,5 t zur Beschränkung des Schwerlastverkehrs verwiesen.

Zu § 1 Absätze 1 und 2

Änderung der Allgemeinverfügungen vom 15.10.2021 und 17.11.2022; Unbefristete Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung

1. Ursprüngliche Befristung

Die Allgemeinverfügung vom 15.10.2021 zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen und zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zur Sperrung der B2 in der Ortsdurchfahrt Gefell für Fahrzeuge über 7,5 t zur Beschränkung des Schwerlastverkehrs war zunächst bis zum 31.12.2022 befristet worden.

Mit Allgemeinverfügung vom 17.11.2022 war diese erste Befristung noch einmal bis zum 30.06.2024 verlängert worden.

Hintergrund der Befristung war, zunächst in eine Testphase mit Monitoring einzutreten. Dies sollte Aufschluss darüber geben, wie sich die Tonnagebeschränkung tatsächlich auf die Lärm- und Abgassituation in Gefell vor Ort auswirkt. Hierdurch sollte gewährleistet werden, dass vor Ablauf der Frist die Ergebnisse des Monitoringverfahrens ausgewertet und bei einer Entscheidung über den weiteren Bestand des Verkehrsverbots berücksichtigt werden können.

2. Umsetzung der Beschilderung

Zwischenzeitlich ist die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt.

Dies geschah durch Aufstellen der Verkehrszeichen in den Freistaaten Thüringen, Sachsen und Bayern an 77 Standorten. Am 11. Januar 2023 war die vollständige Beschilderung abgeschlossen.

Die Aufstellung erfolgte nach dem Verkehrszeichenplan (Stand September 2022), der mit der Allgemeinverfügung vom 17.11.2022 aktualisiert worden war.

All dem war ein umfangreiches und langwieriges, bundesländerübergreifendes Abstimmungsverfahren aller Beteiligten vorausgegangen. Hinzu kamen verschiedene Vergabeverfahren.

Ein Ingenieurbüro aus dem Landkreis Hof übernahm die Koordinierung. Hergestellt wurden die Schilder im sächsischen Schilderwerk Beutha im Erzgebirge. Sowohl Koordinierung, Herstellung als auch Aufstellung erfolgten auf Kosten des Freistaates Thüringen.

3. Unbefristete Anordnung

Die Befristung wird nun aufgehoben.

Die Tonnagebeschränkung gilt ab sofort unbefristet.

a) Ziele der Allgemeinverfügung erreicht

Das Monitoringverfahren im Laufe des Jahres 2023 hat ergeben, dass die Ziele der Allgemeinverfügung erreicht wurden.

Ausgewertet wurden u.a. die Ergebnisse einer Verkehrsdatenauswertung aufgrund einer automatischen Verkehrserhebung mit Radartechnik (Zählgerät Vedasys V01, Serien-Nr. 257) an Querschnitten der B 2 und der L 1093 in der Ortsdurchfahrt Gefell. Die Daten wurden im Zeitraum vom 19.06.2023, 12.00 Uhr, bis zum 26.06.2023, 12.00 Uhr, erhoben und von der Stadt Gefell an die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Saale-Orla-Kreis übermittelt.

aa) Schwerverkehrsanteil von 24% auf 5% gesunken

Der Schwerlastverkehr rollt nicht mehr durch Gefell, sondern über die Bundesautobahn. Lag der **Schwerverkehrsanteil** im Jahre 2019 noch bei 24%, ist dieser im Jahre 2023 auf **5% gesunken**.

bb) Lärmbelastung tagsüber um 10 dB gesunken

Die Lärmbelastung ist deutlich gesunken.

Eine überschlägige Berechnung der Lärmwerte (auf Grundlage der in Gefell in durchgeführten Verkehrsdatenauswertung im Zeitraum vom 19.06.2023-26.06.2023, s.o.) hat Folgendes ergeben:

Die **Immissionswerte** sind

- tagsüber von 76,2 dB auf 66, 1 dB **gesunken**,
- und nachts von 68,8 dB auf 60,9 dB **gesunken**.

Damit wurde eine Senkung um ca. **10 dB** tagsüber und um ca. **8 dB** in der Nacht erreicht. Dies ist eine **deutliche Reduzierung der Lärmbelastung** der Bevölkerung von Gefell.

Damit einhergehend ist auch eine starke Verminderung des Ausstoßes an schädlichen Schadstoffen und Feinstaubimmissionen verbunden.

Hierdurch ist eine deutliche Erhöhung der Lebensqualität der Menschen in Gefell und eine Reduzierung von Gesundheitsgefahren durch Lärm- und Abgasbelastungen zu verzeichnen.

cc) Mehr Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr

Durch die Verkehrsberuhigung ist es auch zu mehr mehr Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr auf den Straßen und im öffentlichen Raum von Gefell gekommen. Insbesondere Schulwege und der Gang in den Kindergarten sind sicherer geworden. Aber auch für Bewohner des anliegenden Michaelistifts hat sich die Situation verbessert. Kurzum profitieren die Einwohner von Gefell von ruhigeren und sichereren Straßen.

b) Weitere Ergebnisse des Monitoringverfahrens

Im Zuge des Monitoringverfahrens wurde außerdem überprüft, inwieweit die Maßnahme tatsächliche Auswirkungen auf die Verkehrssituation in den angrenzenden Gebieten hat.

Es konnten keine signifikanten Verlagerungen von Verkehrsströmen in benachbarte Gebiete oder auf nicht vorgesehene Ausweichstrecken festgestellt werden. Der Schwerlastverkehr nutzt nun die Bundesautobahn.

Insbesondere auf bayerischer Seite, namentlich im Nachbarlandkreis Hof, hat die Maßnahme in der angrenzenden Gemeinde Töpen ebenfalls zu einer Verkehrsberuhigung und Lärmreduzierung geführt. Die oberfränkische Nachbargemeinde Töpen begrüßt die Maßnahme und strebt sogar

eine ähnliche Regelung für ihr Gemeindegebiet an, da die positiven Auswirkungen in puncto Verkehrsberuhigung und gesunkene Lärmbelastung schon jetzt auch in Töpen spürbar geworden sind.

Positiv hat sich die Sperrung auch auf Orte entlang der B2 auf Thüringer Seite Richtung Norden ausgewirkt (etwa auf die Stadt Tanna und deren Ortsteil Zollgrün).

Die praktische Erprobung hat die Verträglichkeit der Maßnahme mit der grenzübergreifenden Verkehrssituation unter Beweis gestellt.

c) Zustimmung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

Die unbefristete Anordnung der Tonnagebeschränkung geschieht mit Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamts.

d) Anhörung

Zudem wurden auch die betroffenen Beteiligten zur unbefristeten Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung angehört.

aa) Lob aus Gefell

Die Bürgerinitiative für eine sichere und lebenswerte Stadt Gefell und die Einwohner von Gefell loben die Maßnahme ausdrücklich. Ähnlich positiv äußern sich die Anwohner der betroffenen Gemeinden entlang der B2, da die positiven Auswirkungen der Verkehrsberuhigung und Lärmreduzierung auch über die Grenzen von Gefell hinaus spürbar sind.

bb) Keine Beanstandungen

Es wurden darüber hinaus auch von den anderen Beteiligten keine Beanstandungen, Einwände oder Berichte über negative oder unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme vorgebracht.

bb) Keine signifikanten Verlagerungen von Verkehrsströmen

Insbesondere konnten keine signifikanten Verlagerungen von Verkehrsströmen, Verlagerungs- bzw. Verdrängungseffekte in angrenzende Straßennetze oder auf nicht vorgesehene Ausweichstrecken festgestellt werden. Der Schwerlastverkehr nutzt nun die Bundesautobahn.

cc) Keine Einwände der Polizei

Auch die Polizei, die regelmäßig Verkehrskontrollen durchführt, hat keine Einwände.

dd) Einverständnis der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken ist ebenfalls einverstanden.

Auf Anregung der Regierung von Oberfranken wird klargestellt, dass eine kurzfristige, vorübergehende Aufhebung der Sperrung aus begründetem Anlass (wie etwa Baustellen oder Baumfällarbeiten insbesondere auf dem Gemeindegebiet Töpen im Landkreis Hof) jederzeit möglich ist und in Abstimmung mit den Beteiligten umgesetzt werden kann, wie in der Vergangenheit auch bereits geschehen.

Zu § 1 Absatz 3

Aufstellung des Zusatzzeichens 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei)

Ergänzend wird die Aufstellung des Zusatzzeichens 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) in Ausübung des behördlichen pflichtgemäßen Ermessens angeordnet.

Die Landwirtschaft in und um Gefell zeigt grundsätzlich Verständnis für die Sperrung, was auch in persönlichen Gesprächen mit dem Landrat und Mitarbeitern immer wieder geäußert wurde. So wurde zum Ausdruck gebracht, dass man die Situation in Gefell und an der Strecke kenne und sich für die Gefeller freue, dass es zu einer solchen Verbesserung gekommen sei.

Im Wege einer überschaubaren Anzahl von Ausnahmegenehmigungen konnte hier erreicht werden, dass Landwirte zu ihren Feldern und Ställen gelangen können, wenn diese rund um Gefell verteilt liegen.

Allein die landwirtschaftlichen Betriebe wünschten sich an dieser Stelle mehr Flexibilität und weniger bürokratischen Aufwand.

Dies wird nun durch die Aufstellung des Zusatzzeichens 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) ermöglicht.

Dadurch können beispielsweise unvorhersehbare Wetterentwicklungen bei der Aussaat, Ernte oder Gülleausbringung von den landwirtschaftlichen Betrieben stets spontan berücksichtigt werden. Es wird eine unkomplizierte Abstimmung auf den jeweiligen Betriebsablauf ermöglicht, ohne dass erst die Ausnahmegenehmigung wieder „umbeantragt“ werden muss.

Die Interessenabwägung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirte, kürzere Wege, weniger Kosten u.a. für Diesel (Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Landwirtschaftsbetrieb, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) mit dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Umsetzung der Ziele der Allgemeinverfügung (so wenig wie möglich Schwerverkehr für so gering wie mögliche Lärm- und Abgasimmissionen aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs) ergibt, dass der Anteil des landwirtschaftlichen Verkehrs am Gesamtverkehrsgeschehen in der Ortsdurchfahrt Gefell nicht ins Gewicht fällt. Denn durch das Monitoring konnte nachgewiesen werden, dass es sich nur um eine geringfügige Anzahl an Ausnahmegenehmigungen handelt, die angesichts des gesamten ausgesperrten Schwerlastverkehrs in der Summe nicht ins Gewicht fallen. Vielmehr hat sich die Lärm- und Abgasreduzierung unter Einbeziehung der erteilten Ausnahmegenehmigungen ergeben. Würde man nun dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Umsetzung der Ziele der Allgemeinverfügung (u.a. geringere Lärm- und Abgasbelastung) den alleinigen Vorrang geben, geriete die Abwägung in eine Schiefelage. Letztlich müssten dann nämlich doch wieder Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, weil es unzumutbar bzw. teilweise sogar unmöglich ist, die Landwirte (in Ermangelung von geeigneten Ausweichstecken) auf die Autobahn zu verweisen, für die die landwirtschaftlichen Fahrzeuge oft nicht einmal zugelassen sind.

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsakteuren (insbesondere dem Speditionsgewerbe) sind Landwirte für ihren Betriebsablauf zwingend auf den zu bewirtschaftenden Boden bzw. die vor Ort befindlichen Tiere innerhalb eines festen lokalen Umkreises angewiesen. Insofern liegt gegenüber Landwirten gerade nicht nur eine Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit wie bei Transportunternehmen vor, die sich dann als verfassungsgemäß erweist, wenn sie durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2011 - 3 C 40/10 -, juris Rn. 31). Es wäre Landwirten gegenüber unzumutbar und unverhältnismäßig, diese etwa auf die Autobahn zu verweisen bzw. deren besondere Bedürfnisse auf Dauer nicht zu berücksichtigen (Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG).

Die ständig wechselnden äußeren und unbeeinflussbaren Umstände (Wetter, Erntezeit, Gülleaufkommen) stellen für die Landwirtschaft Faktoren dar, die es im Ermessensspielraum der Behörde besonders zu berücksichtigen gilt.

Durch das Monitoringverfahren konnte sich die Behörde zum Kreis, zur Anzahl und zu den Bedürfnissen der konkret betroffenen Landwirte einen Überblick verschaffen und entsprechende Daten erheben. Diese konnten dann zu den erhobenen Verkehrsdaten und Erfahrungen in Gefell ins Verhältnis gesetzt werden. Die geringfügige Anzahl an Ausnahmegenehmigungen für die Landwirtschaft fällt im Verhältnis zum ausgesperrten Schwerlastverkehrs in der Summe nicht ins Gewicht.

Zudem hat sich die Verkehrslage in Gefell insgesamt beruhigt, so dass auch keine Gründe der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs gegen die Aufstellung des Zusatzzeichens „Landwirtschaftlicher Verkehr“ frei sprechen.

Die Anordnung erfolgt mit Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamts.

Zu § 2

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf die Ausführungen in den Begründungen zu den Allgemeinverfügungen vom 15.10.2021 und vom 17.11.2022 verwiesen. Die dort genannten tragenden Erwägungen stützen auch hier den Ausschluss des Suspensiveffekts, da sie zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung belegen.

Denn Zweck der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist in erster Linie der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, die von Lärm sowie Feinstaub und Stickstoffdioxiden in der Luft durch vorbeifahrende schwerlastige LKWs ausgehen können.

Demgegenüber muss gleichermaßen das Interesse des Durchgangsschwerverkehrs, keine Ausweichstraßen benutzen zu müssen, zurücktreten.

Ferner ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, die zusätzlich von dem Schwerlastverkehr ausgehen können, erforderlich und angemessen. Denn diese Gefahren bestehen besonders an den Engstellen und aufgrund der besonderen örtlichen Verkehrssituation wie oben beschrieben. Entlang der Strecke befindet sich ein Schulweg sowie in unmittelbarer Nähe ein Heim für Menschen mit Behinderung. An der Strecke kam es schon mehrfach zu gefährlichen Situationen für Fußgänger auf den Gehsteigen, als beispielsweise der Reifen eines Lkws platzte, als in unmittelbarer Nähe Kinder vorbeigingen. Schwerlasttransporter kamen von der Fahrbahn ab und verloren geladene Transportgüter (wie beispielsweise Baumstämme).

Durch die beschriebene Verkehrssituation und den nicht ungefährlichen Begegnungsverkehr kündigen sich mögliche Schäden von Leib und Leben von Fußgängern auf den Gehsteigen nicht etwa durch Warnhupen oder Ähnliches an, sondern können plötzlich und unerwartet eintreten. Der Schutz gerade auch der jüngsten und schwächsten Verkehrsteilnehmer wiegt hier besonders schwer. Dies ist auch dem sich aus § 3 Abs. 2a StVO ableitenden Gedanken zu entnehmen, dass gegenüber Kindern und hilfsbedürftigen Menschen im Straßenverkehr eine erhöhte Sorgfaltspflicht an den Tag zu legen ist.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o. g. Gefahren für Leib und Leben bzw. die Gesundheit sowie existenzielle Schäden in vollem Umfang bestehen lassen.

Außerdem ist direkt an den Gewöhnungseffekt für den Schwerlastverkehr anzuknüpfen, den die nunmehr umgesetzte Sperrung zur Folge hatte. Der betroffene Schwerlastverkehr musste durch die Sperrung bereits Ausweichstrecken benutzen, so dass der LKW-Verkehr nachweislich deutlich zurückgegangen ist. Dadurch hat sich ein Gewöhnungs- und Lerneffekt eingestellt. Würde man dies alles wieder rückgängig machen, würde das dem Gewöhnungseffekt diametral entgegenwirken, weshalb der Sofortvollzug geboten ist.

Die Ergebnisse des Monitoringverfahrens und der Anhörungen sind eindeutig, weshalb ein noch längeres Abwarten nicht nötig ist. Ein längeres Zuwarten ist auch deshalb nicht geboten, weil die sofort vollziehbare Aufhebung der Befristung für ein entschlossenes und konsequentes Behördenhandeln steht, dass Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Bürger und Beteiligten herstellt.

Letztlich entfällt mit Aufstellen der Verkehrszeichen ohnehin die aufschiebende Wirkung der verkehrsrechtlichen Anordnung analog § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO. Denn nach ständiger Rechtsprechung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO auf verkehrsregelnde Anordnungen entsprechend anwendbar, weil sich die von Verkehrszeichen ausgehenden Gebote oder Verbote prinzipiell nicht von unaufschiebbaren Anordnungen oder Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten unterscheiden, an deren Stelle sie gleichsam treten (BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 1988 - 7 B 189/87 -, NJW 1988, 2814 m.w.N.).

Zu § 3

Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises in der aktuell geltenden Fassung auf der Internetseite des Saale-Orla-Kreises veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 43 Abs. 1 ThürVwVfG.

Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe am 12.01.2024 in Kraft.

Zu § 4

Geltung

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gelten unbefristet.